

Satzung des Vereins Kulturgemeinschaft 1955 Dudweiler-Pfaffenkopf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kulturgemeinschaft 1955 Dudweiler-Pfaffenkopf e.V.

Eingetragen unter VR 2634.

Der Verein hat den Sitz in Saarbrücken–Dudweiler.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Brauchtums, insbesondere im Bereich des Karnevals.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Hierbei sind folgende Arten der Mitgliedschaft zu unterscheiden:

1. **Ordentliche Mitglieder:**
Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur Personen sein, die die Arbeit des Vereins aktiv und inaktiv unterstützen. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. **Jungmitglieder (Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahrs):**
Über den schriftlichen Annahmeantrag, der nur mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten gestellt werden kann, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. **Ehrenmitglieder/Ehrensensoren:**
Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrensensoren werden vom Vorstand und Elferat vorgeschlagen und gewählt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. **Auflösung des Vereins;**
2. **Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person)**
3. **freiwilligen Austritt;**
dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu erklären.

4. Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss (geschäftsführender Vorstand) mit einer 2/3 Mehrheit, nach einer Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, Ausschlussgründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung und die Beschlüsse der Gemeinschaft oder Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlicher begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen (dies gilt auch für Vorauszahlungen).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie deren Zahlungszeitpunkt werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und Ehrenmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht zur:

1. Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgelegten Grundsätze des Vereins.
2. Einhaltung der Anordnungen des Vorstandes sowie dessen Beschlüssen.
3. Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende(r)
 - b. 2. Vorsitzende(r)
 - c. 1. Geschäftsführerin
 - d. 2. Geschäftsführern
 - e. 1. Schriftführern
 - f. 1. Elferatspräsident
 - g. 1. Organisationsleitern

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- a. 2. Schriftführer/in
- b. Hauptkassierer/in
- c. 2. Elferatspräsident
- d. 1. Gardeleiter/in
- e. 2. Gardeleiter/in

- f. 2. Organisationsleiter
- g. Pressewart
- h. 1 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r), 1. Geschäftsführerin und 2. Geschäftsführer. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsbe-rechtigt, wobei mindestens einer 1. Vorsitzende(r) oder 2. Vorsitzende(r) sein muss. Der Vorstand kann insbesondere Arbeits- und Werkverträge eingehen und Darlehn auf-nehmen.
3. Wahl des Vorstandes:
Der gesamte Vorstand des Vereins (mit Ausnahme der Elferratspräsidenten und der Garde-leiter/in) wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Der 1. und 2. Elferratspräsident wird vom Elferrat in den Vorstand gewählt.
Die 1. u. 2. Gardeleiterin werden durch die Garden in den Vorstand gewählt.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, der abgegebenen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
Die Wahlen finden per Akklamation statt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn sich 5 Wahlmitglieder in offener Abstimmung dafür aussprechen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet über die grundsätzliche Angelegenheit des Vereins.
Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Ladung muss an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gehen. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt z.B. auf dem Postweg verloren gegangener Briefe. Ebenso kann man unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen die Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch die Saarbrücker Zeitung und des Wochenspiegels einberufen. Dies gilt auch für den Aushang im Vereinslokal. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, elektronisch oder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung, elektronisch oder schriftlich.
Die Frist beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Von Form und Ladungsfristen kann abgewichen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
3. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden be-schlussfähig.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen, und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt Verschiedenes behandelt. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Akklamationen. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern bei
 - a. Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit
 - b. Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit
 - c. Ansonsten mit einfacher Mehrheitgefasst.
6. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Schriftführerin, dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§10 Kassenprüfer

Die für die Wahlperiode gewählten Kassenprüfer können jederzeit, müssen jedoch mindestens einmal, vor der jährlichen Jahreshauptversammlung die Buch- und Kostenführung des Vereins, insbesondere sämtliche Geldgeschäfte, nach Ende des Geschäftsjahres prüfen.

Es werden 3 Kassenprüfer gewählt.

Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Unterlagen Bericht zu erstatten.

§11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein sein Name, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine gewählte/n aktive Gruppierung/en und ggf. weitere Kontaktdaten wie z.B. Telefon-, Handynummer oder E-Mail Adresse auf. Der Verein behält sich vor zukünftig ein Lastschriftverfahren einzuführen, dabei werden die Bankdaten des Mitglieds erhoben.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete, technische und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (DSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) werden angewandt.
5. Die Datenschutzrichtlinien des Vereins werden über die Datenschutzerklärung geregelt und diese durch die Geschäftsordnung des Vorstandes umgesetzt.
6. Bei Austritt eines Mitgliedes werden alle personenbezogenen Daten unwiderruflich gelöscht, mit Ausnahmen solcher, die die Kassenverwaltung betreffen, so dass diese gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt werden.

§13 Salvatorische Klausel

Wenn eine Regelung in der Satzung unwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt sowie hilfsweise die jeweilige gesetzliche Regelung.

§14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besondere einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden, die dann mit 3/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator. Über die Verwendung des bei Auflösung des Vereins noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§15 In Kraft treten

Diese Satzung wurde in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.05.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Vereinssatzung vom 06.05.2017 außer Kraft.